

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jörg Schneider, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24407 –**

Inaktivität von Teilnehmern an Integrationskursen (Kursabbrüche)

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Integrationskurs dient dem Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse (§ 43 Aufenthaltsgesetz), die mit dem Sprachniveau B1 GER (§ 3 Integrationskursverordnung) festgelegt sind. Davon abweichend wurde im Kurskonzept des Alphabetisierungskurses das Sprachniveau A2 GER festgelegt.

Nach Ansicht der Fragesteller wird das Ziel des Integrationskurses bzw. Alphabetisierungskurses (Sprachniveau B1 bzw. A2) von immer weniger Teilnehmern erreicht. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Integrationskursteilnehmer, die den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) nach erstmaliger Teilnahme nicht mit dem Ziel-Sprachniveau B1 abgeschlossen haben bei 37,1 Prozent (40 461 von 108 918 Personen; vgl. Bundestagsdrucksache 19/23574, S. 7). Im Jahr 2019 waren es bereits 55,3 Prozent (95 038 von 171 769 Personen) (ebd.). Diejenigen Teilnehmer, die den Deutsch-Test wiederholten (mindestens zwei Teilnahmen) und dabei das Ziel-Sprachniveau B1 erneut nicht erreichten, lag im Jahr 2015 bei 44,4 Prozent (931 von 2 099 Personen; ebd., S. 14). Im Jahr 2019 waren es bereits 67,4 Prozent (30 984 von 45 951 Personen; ebd., S. 14).

Nach Ansicht der Fragesteller auffällig ist zudem die hohe Zahl der Teilnehmer, die ihren Integrationskurs abbrechen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wertet in seinen statistischen Darstellungen eine Person als „Kursaustritt aufgrund Inaktivität“, wenn länger als neun Monate keinerlei Aktivität (Kurs- oder Prüfungsteilnahme) erfolgt ist (ebd., S. 19).

Im Allgemeinen Integrationskurs wurden nach Angaben der Bundesregierung im Zeitraum von 2015 bis zum ersten Quartal 2020 insgesamt 875 312 neue Kursteilnehmer sowie 311 062 Kursaustritte aufgrund von Inaktivität verzeichnet (ebd., S. 52 und 55). Gleichzeitig haben 252 853 Teilnehmer den abschließenden Deutsch-Test für Zuwanderer unter dem Ziel-Sprachniveau B1 abgeschlossen (ebd., S. 57 und 59).

Im Alphabetisierungskurs wurden im Zeitraum von 2015 bis zum ersten Quartal 2020 insgesamt 241 513 neue Kursteilnehmer sowie 101 527 Kursaustritte aufgrund von Inaktivität verzeichnet (ebd., S. 67 und 70). Gleichzeitig haben 55 939 Teilnehmer den abschließenden Deutsch-Test für Zuwanderer unter dem Ziel-Sprachniveau A2 abgeschlossen (ebd., S. 72). Anzumerken ist, dass im genannten Zeitraum deutlich mehr Teilnehmer den Alphabetisierungskurs

aufgrund von Inaktivität (101 527) als mit dem geforderten Ziel-Sprachniveau A2 (oder höher) verlassen haben (78 898).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verweist auf die regelmäßig aktualisierte Integrationskursgeschäftsstatistik, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf seiner Website veröffentlicht (aktueller Stand: Erstes Quartal 2020, <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Integrationskurszahlen/integrationskurszahlen-node.html>). Aus Sicht der Bundesregierung enthält die Integrationskursgeschäftsstatistik bereits umfangreiche und ausgesprochen ausdifferenzierte Informationen zu Teilnehmenden, Kurs- und Abschlussarten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit der Integrationskursgeschäftsstatistik bereits ein hohes Maß an Transparenz hergestellt ist. Sie hat gleichwohl erst vor wenigen Wochen eine weit über die in der Integrationskursgeschäftsstatistik veröffentlichten und verarbeiteten Informationen hinausgehende Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/23574) beantwortet, obwohl dies nur nach Durchführung von Sonderauswertungen erfolgen konnte. Mehrere Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung des BAMF waren drei Wochen mit der Vorbereitung der Auswertungen für die Beantwortung der Kleinen Anfrage 19/22708 beschäftigt.

Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist das BAMF derzeit besonders belastet, dies hat sich aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen seit November 2020 noch gesteigert. Die zuständige Fachabteilung des BAMF musste und muss kurzfristig wichtige Maßnahmen auf den Weg bringen, um die Durchführung der Integrationskurse (gesetzlicher Auftrag des BAMF gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Integrationskursverordnung) und weiterer Integrationsangebote weiterhin zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Verlängerung der pandemiebedingten Maßnahmen im Integrations- und Berufssprachkursbereich, die bis zum 31. Dezember 2020 befristet waren.

Außerdem muss das BAMF geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Vergütung für Honorarlehrkräfte in den Integrations- und Berufssprachkursen, kurzfristig und gleichwohl dauerhaft umsetzen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert einen verstärkten und zielgerichteten Personaleinsatz. Das Abstellen von Beschäftigten für die Erstellung von Sonderauswertungen allein für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage ist vor diesem Hintergrund nur begrenzt möglich.

Sonderauswertungen zeichnen sich durch hohe Komplexität und besonderen zeitlichen Aufwand aus. Sie erfordern einen hohen Abstimmungs- und eigenen Programmieraufwand. Zusätzlicher Aufwand entsteht dann noch für die Qualitätssicherung der ermittelten Ergebnisse. Dies ist notwendig, weil diese Ergebnisse nicht mit den üblichen statistischen Auswertungen zu den Integrationskursen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung der besonderen Belastung des BAMF in der aktuellen Situation ist der Aufwand zur vollständigen Beantwortung der Kleinen Anfrage – auch unter Berücksichtigung der gewährten Fristverlängerung – unzumutbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfGE 147, 50, 147 f.).

1. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in den Allgemeinen Integrationskurs neu eingetreten (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in Allgemeinen Integrationskursen in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl
2010	60.191
2011	68.464
2012	70.821
2013	91.771
2014	113.879
2015	139.729
2016	249.667
2017	184.030
2018	138.704
2019	131.784
1. Halbjahr 2020	33.594
Insgesamt	1.282.634

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

2. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) am Allgemeinen Integrationskurs teilgenommen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen und die Zahl der Kursteilnehmer ausweisen, bei denen im Jahresverlauf mindestens eine Kurs- oder Prüfungsteilnahme verzeichnet wurde)?

Die Antwort zu Frage 2 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs sich mindestens über mehrere Monate erstreckt, je nach Kursart auch über mehr als ein Jahr, damit regelmäßig über verschiedene Kalenderjahre. Ebenso kann die Prüfungsteilnahme in einem anderen Kalenderjahr als der Kursbesuch erfolgen. Bei der gefragten Betrachtungsweise würde also eine erhebliche Personenzahl in verschiedenen Kalenderjahren und damit mehrfach gezählt. Die gefragte Auswertung brächte damit keinerlei validen Erkenntnisgewinn.

3. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Allgemeinen Integrationskurs mit dem Ziel-Sprachniveau B1 (oder höher) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der Teilnehmenden am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)¹⁾ mit Prüfungsergebnis B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nach Besuch des Allgemeinen Integrationskurses in den Jah-

ren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der DTZ Testteilnehmenden	davon mit DTZ-Ergebnis B1	mit DTZ-Ergebnis B1 %
2010	49.461	32.746	66,2 %
2011	46.162	31.239	67,7 %
2012	53.297	37.431	70,2 %
2013	59.612	42.744	71,7 %
2014	70.920	51.914	73,2 %
2015	86.902	63.125	72,6 %
2016	119.029	82.534	69,3 %
2017	192.594	118.623	61,6 %
2018	156.260	96.514	61,8 %
2019	130.233	82.138	63,1 %
1. Halbjahr 2020	36.888	21.830	59,2 %
Insgesamt	1.001.358	660.838	66,0 %

¹⁾ Seit dem 1. Juli 2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Coronapandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Allgemeinen Integrationskurs aufgrund von Inaktivität („Kursaustritt aufgrund Inaktivität“) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Antwort zu Frage 4 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die statistische Kennzahl „Kursaustritt aufgrund Inaktivität“ keinesfalls mit einem Kursabbruch oder einer erfolglosen Teilnahme gleichgesetzt werden kann. Es ist zum einen möglich, dass der Kurs lediglich über einen längeren Zeitraum unterbrochen wird (z. B. aufgrund einer Schwangerschaft/Geburt/Elternzeit oder Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug), zum anderen werden beispielsweise auch diejenigen Personen nach neun Monaten als „inaktiv“ gewertet, die am Sprachkurs und am DTZ erfolgreich teilgenommen haben, aber lediglich den Test „Leben in Deutschland“ nicht absolviert haben.

- a) Wie hoch war jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen an den neuen Kurseintritten des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der Kurseintritte darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Beide Daten stehen in keinem chronologisch-korrelativen Verhältnis zueinander. Die jeweils zu berücksichtigenden Ereignisse Kurseintritt und Kursaustritt können daher in unterschiedlichen Jahren stattfinden.

- b) Wie hoch war jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen am Teilnehmerbestand des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Bei der Anzahl der Kursaustritte handelt es sich um eine statistische Flussgröße, die einen Zeitraum abbildet. Bei der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden handelt es sich hingegen um eine Bestandsgröße zu einem einzelnen Stichtag.

5. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Allgemeinen Integrationskurs unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben und nicht aufgrund von Inaktivität aus dem Integrationskurs ausgeschieden sind (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Allgemeinen Integrationskurs unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) im Allgemeinen Integrationskurs bei erstmaliger Teilnahme unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Allgemeinen Integrationskurs bei erstmaliger Teilnahme am DTZ unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Allgemeinen Integrationskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den DTZ im Allgemeinen Integrationskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Wie wird in der Integrationskursgeschäftsstatistik des Allgemeinen Integrationskurses ein Kursteilnehmer gezählt, der im Deutsch-Test für Zuwanderer bei erstmaliger Teilnahme das Sprachniveau A2, im Wiederholerverfahren jedoch das Ziel-Sprachniveau B1 erreicht?
- Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau A2 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau B1 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik sowohl mit dem Sprachniveau A2 als auch mit dem Sprachniveau B1 geführt?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlung des maßgeblichen DTZ-Testergebnisses in der Integrationskursgeschäftsstatistik erfolgt für alle Kursarten nach einheitlichen Regeln. Daher werden die Fragen 8, 29, 40 und 51 gemeinsam beantwortet.

Für die Integrationskursteilnehmenden wird das jeweils höchste erreichte DTZ-Sprachniveau angegeben, unabhängig ob dies im Erst- oder im Wiederholerverfahren erreicht wurde. Insofern wird der Kursteilnehmende nur einmal in der Integrationskursgeschäftsstatistik geführt.

In dem in den Fragen 8, 29, 40 und 51 dargestellten Beispiel wird die Person daher mit dem Sprachniveau B1 GER in der Integrationskursgeschäftsstatistik berücksichtigt.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Allgemeinen Integrationskurs die neu eingeführte „alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen“ auf das „B1 Prüfungsergebnis“ (B1-Bestehensquote) ausgewirkt, indem jede teilnehmende Person am DTZ nur noch einfach erfasst wird, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen hat (siehe https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Seite 22)?

Die Ermittlung des maßgeblichen DTZ-Testergebnisses in der Integrationskursgeschäftsstatistik erfolgt für alle Kursarten nach einheitlichen Regeln. Daher werden die Fragen 9, 10, 19, 20, 30, 31, 41, 42, 52 und 53 gemeinsam beantwortet.

Die in der Anlage zur Integrationskursgeschäftsstatistik beschriebene Berechnungsänderung der Ergebnisse des Sprachtests (DTZ) erfolgte ausschließlich auf Grund der statistisch-methodischen Erfordernis zur Vereinheitlichung der Integrationskursgeschäftsstatistik hin zu einer ausschließlich personenbezogenen Statistik.

Die frühere Berechnungsmethode berücksichtigte jede Testteilnahme individuell. Der statistische Merkmalsträger war bei dieser Variante der einzelne Test, nicht die Person, die den Test absolvierte. Daher handelte es sich bei der früheren Berechnung um eine Fallstatistik, bei der Personen, die mehrfach am DTZ-Test teilnahmen, mehrfach gezählt wurden.

Die übrigen Kennzahlen der Integrationskursgeschäftsstatistik, wie die Anzahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen, die Anzahl der neuen Kursteilnehmenden und die Anzahl der Integrationsaustritte sind hingegen personenbezogen. Der statistische Merkmalsträger ist hierbei das Individuum. Eine Dop-

pelzählung ist ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden beispielsweise Angaben zu Kurswiederholern bei diesen Kennzahlen nur nachrichtlich angegeben.

Ein direkter Vergleich von Fall- und Personenstatistiken ist auf Grund der jeweils unterschiedlichen Erhebungsmethode nicht möglich. Um jedoch die Vergleichbarkeit aller Kennzahlen der Integrationskursgeschäftsstatistik zu gewährleisten, wurde beginnend mit dem Jahr 2018 die neue Berechnungsmethode eingeführt.

Die Auswirkungen auf die Quote des B1-Ergebnisses wurden dabei nicht untersucht. Da die frühere Berechnungsmethode durch die Neue ersetzt wurde, ist eine nachträgliche Anwendung dieser Regeln nicht möglich.

Davon abgesehen sind die beiden Berechnungsmethoden nicht vergleichbar, da in der früheren Methode der Zeitpunkt des DTZ-Tests als chronologisches Merkmal diente, in der neuen Berechnung jedoch der Zeitpunkt des Kursaustritts.

10. Sollte nach Kenntnis der Bundesregierung im Allgemeinen Integrationskurs durch den Wechsel auf die „alternative Berechnungsmethode“ (s. Frage 9) in der Integrationsgeschäftsstatistik hinsichtlich des DTZ eine höhere (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis erreicht werden?

Durch den Wechsel auf die personenbezogene Berechnungsmethode hinsichtlich des DTZ-Ergebnisses sollte keine höhere Quote des B1-Ergebnisses erreicht werden. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie hoch würde nach Kenntnis der Bundesregierung im Allgemeinen Integrationskurs in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in der Integrationsgeschäftsstatistik jeweils die (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis ausfallen, würde die bisherige Berechnungsmethode (testbezogene Sichtweise) statt die neue „alternative Berechnungsmethode“ (personenbezogene Sichtweise, s. Frage 9) verwendet werden (bitte die testbezogene sowie die personenbezogene Kennzahl für die Jahre 2010 bis 2020 jeweils ausweisen und den absoluten sowie relativen Unterschied angeben)?

Die Antwort zu Frage 11 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in den Alphabetisierungskurs neu eingetreten (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in Alphabetisierungskursen in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl
2010	12.093
2011	11.678
2012	9.592
2013	10.928
2014	13.154

	Anzahl
2015	22.089
2016	62.688
2017	76.889
2018	44.960
2019	28.875
1. Halbjahr 2020	6.334
Insgesamt	299.280

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

13. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) am Alphabetisierungskurs teilgenommen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen und die Zahl der Kursteilnehmer ausweisen, bei denen im Jahresverlauf mindestens eine Kurs- oder Prüfungsteilnahme verzeichnet wurde)?

Die Antwort auf die Frage setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

14. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Alphabetisierungskurs mit dem Ziel-Sprachniveau A2 (oder höher) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der Teilnehmenden am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)¹⁾ mit Prüfungsergebnis B1 GER oder A2 GER nach Besuch des Alphabetisierungskurses in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der DTZ Testteilnehmenden	davon mit DTZ-Ergebnis B1 oder A2	mit DTZ-Ergebnis B1 oder A2 %
2010	4.532	2.956	65,2 %
2011	5.099	3.446	67,6 %
2012	6.174	4.024	65,2 %
2013	5.840	3.746	64,1 %
2014	5.878	3.729	63,4 %
2015	6.301	4.029	63,9 %
2016	8.898	5.962	67,0 %
2017	21.215	14.314	67,5 %
2018	44.056	26.127	59,3 %
2019	45.387	23.926	52,7 %
1. Halbjahr 2020	12.093	5.954	49,2 %
Insgesamt	165.473	98.213	59,4 %

¹⁾ Seit dem 1. Juli 2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

15. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Alphabetisierungskurs aufgrund von Inaktivität („Kursaustritt aufgrund Inaktivität“) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Antwort zu Frage 15 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- a) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen an den neuen Kurseintritten des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der Kurseintritte darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Beide Daten stehen in keinem chronologisch-korrelativen Verhältnis zueinander. Die jeweils zu berücksichtigenden Ereignisse Kurseintritt und Kursaustritt können daher in unterschiedlichen Jahren stattfinden.

- b) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen am Teilnehmerbestand des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Bei der Anzahl der Kursaustritte handelt es sich um eine statistische Flussgröße, die einen Zeitraum abbildet. Bei der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden handelt es sich hingegen um eine Bestandsgröße zu einem einzelnen Stichtag.

16. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Alphabetisierungskurs unter dem Ziel-Sprachniveau A2 beendet haben und nicht aufgrund von Inaktivität aus dem Integrationskurs ausgeschieden sind (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Alphabetisierungskurs unter dem Sprachniveau A2 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet.

Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

17. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Alphabetisierungskurs bei erstmaliger Teilnahme unter dem Ziel-Sprachniveau A2 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Alphabetisierungskurs bei erstmaliger Teilnahme am DTZ unter dem Sprachniveau A2 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet.

Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) im Alphabetisierungskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Ziel-Sprachniveau A2 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den DTZ im Alphabetisierungskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Alphabetisierungskurs die neu eingeführte „alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen“ auf das „A2 Prüfungsergebnis“ (A2-Bestehensquote) ausgewirkt, indem jede teilnehmende Person am DTZ nur noch einfach erfasst wird, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen hat (siehe https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf;jsessionid=639B609F93806495B222A98CC7562DE6.internet282?__blob=publicationFile&v=3, Seite 22)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

20. Sollte nach Kenntnis der Bundesregierung im Alphabetisierungskurs durch den Wechsel auf die „alternative Berechnungsmethode“ in der Integrationsgeschäftsstatistik (s. Frage 9) hinsichtlich des DTZ eine höhere (Bestehens-)Quote im A2-Prüfungsergebnis erreicht werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

21. Wie hoch würde nach Kenntnis der Bundesregierung im Alphabetisierungskurs in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in der Integrationsgeschäftsstatistik jeweils die (Bestehens-)Quote im A2-Prüfungsergebnis ausfallen, würde die bisherige Berechnungsmethode (testbezogene Sichtweise) statt die neue „alternative Berechnungsmethode“ (personenbezogene Sichtweise) verwendet werden (bitte die testbezogene sowie die personenbezogene Kennzahl für die Jahre 2010 bis 2020 jeweils ausweisen und den absoluten sowie relativen Unterschied angeben)?

Die Antwort auf die Frage setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

22. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in den Jugendintegrationskurs neu eingetreten (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in Jugendintegrationskursen in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl
2010	1.551
2011	1.973
2012	2.314
2013	3.506
2014	5.292
2015	7.470
2016	15.477
2017	9.007
2018	4.996
2019	4.032
1. Halbjahr 2020	772
Insgesamt	56.390

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Coronapandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

23. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) am Jugendintegrationskurs teilgenommen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen und die Zahl der Kursteilnehmer ausweisen, bei denen im Jahresverlauf mindestens eine Kurs- oder Prüfungsteilnahme verzeichnet wurde)?

Die Antwort zu Frage 23 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

24. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Jugendintegrationskurs mit dem Ziel-Sprachniveau B1 (oder höher) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der Teilnehmenden am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)¹⁾ mit Prüfungsergebnis B1 GER nach Besuch des Jugendintegrationskurses in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der DTZ Testteilnehmenden	davon mit DTZ-Ergebnis B1	mit DTZ-Ergebnis B1 %
2010	856	676	79,0 %
2011	998	807	80,9 %
2012	1.426	1.197	83,9 %
2013	1.801	1.522	84,5 %

	Anzahl der DTZ Testteilnehmenden	davon mit DTZ-Ergebnis B1	mit DTZ-Ergebnis B1 %
2014	2.612	2.179	83,4 %
2015	3.800	3.178	83,6 %
2016	6.003	4.858	80,9 %
2017	11.503	8.239	71,6 %
2018	8.303	5.445	65,6 %
2019	5.228	3.377	64,6 %
1. Halbjahr 2020	1.432	909	63,5 %
Insgesamt	43.962	32.387	73,7 %

¹⁾ Seit dem 1. Juli 2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

25. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Jugendintegrationskurs aufgrund von Inaktivität („Kursaustritt aufgrund Inaktivität“) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Antwort zu Frage 25 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- a) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen an den neuen Kurseintritten des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der Kurseintritte darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Beide Daten stehen in keinem chronologisch-korrelativen Verhältnis zueinander. Die jeweils zu berücksichtigenden Ereignisse Kurseintritt und Kursaustritt können daher in unterschiedlichen Jahren stattfinden.

- b) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen am Teilnehmerbestand des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Bei der Anzahl der Kursaustritte handelt es sich um eine statistische Flussgröße, die einen Zeitraum abbildet. Bei der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden handelt es sich hingegen um eine Bestandsgröße zu einem einzelnen Stichtag.

26. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Jugendintegrationskurs unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben und nicht aufgrund von Inaktivität aus dem Integrationskurs ausgeschieden sind (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Jugendintegrationskurs unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

27. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Jugendintegrationskurs bei erstmaliger Teilnahme unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Jugendintegrationskurs bei erstmaliger Teilnahme am DTZ unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

28. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Jugendintegrationskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den DTZ im Jugendintegrationskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

29. Wie wird in der Integrationskursgeschäftsstatistik des Jugendintegrationskurses ein Kursteilnehmer gezählt, der im Deutsch-Test für Zuwanderer bei erstmaliger Teilnahme das Sprachniveau A2, im Wiederholerverfahren jedoch das Ziel-Sprachniveau B1 erreicht?
- Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau A2 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau B1 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik sowohl mit dem Sprachniveau A2 als auch mit dem Sprachniveau B1 geführt?

Die Fragen 29 bis 29c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

30. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jugendintegrationskurs die neu eingeführte „alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen“ auf das „B1 Prüfungsergebnis“ (B1-Bestehensquote) ausgewirkt, indem jede teilnehmende Person am DTZ nur noch einfach erfasst wird, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen hat (siehe https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaefsstatistik-gesamt_bund.pdf;jsessionid=639B609F93806495B222A98CC7562DE6.internet282?__blob=publicationFile&v=3, Seite 22)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

31. Sollte nach Kenntnis der Bundesregierung im Jugendintegrationskurs durch den Wechsel auf die „alternative Berechnungsmethode“ (s. Frage 9) in der Integrationsgeschäftsstatistik hinsichtlich des DTZ eine höhere (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis erreicht werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

32. Wie hoch würde nach Kenntnis der Bundesregierung im Jugendintegrationskurs in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in der Integrationsgeschäftsstatistik jeweils die (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis ausfallen, würde die bisherige Berechnungsmethode (testbezogene Sichtweise) statt die neue „alternative Berechnungsmethode“ (personenbezogene Sichtweise) verwendet werden (bitte die testbezogene sowie die personenbezogene Kennzahl für die Jahre 2010 bis 2020 jeweils ausweisen und den absoluten sowie relativen Unterschied angeben)?

Die Antwort zu Frage 32 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

33. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in den Eltern- und Frauenintegrationskurs neu eingetreten (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskursen in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl
2010	12.151
2011	12.859
2012	9.954
2013	9.681
2014	8.561
2015	8.422
2016	8.643
2017	8.011
2018	6.701

	Anzahl
2019	6.313
1. Halbjahr 2020	1.578
Insgesamt	92.874

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

34. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) am Eltern- und Frauenintegrationskurs teilgenommen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen und die Zahl der Kursteilnehmer ausweisen, bei denen im Jahresverlauf mindestens eine Kurs- oder Prüfungsteilnahme verzeichnet wurde)?

Die Antwort zu Frage 34 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

35. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Eltern- und Frauenintegrationskurs mit dem Ziel-Sprachniveau B1 (oder höher) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der Teilnehmenden am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)¹⁾ mit Prüfungsergebnis B1 GER nach Besuch des Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurses in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der DTZ Testteilnehmenden	davon mit DTZ-Ergebnis B1	mit DTZ-Ergebnis B1 %
2010	8.088	5.134	63,5 %
2011	8.126	5.239	64,5 %
2012	9.495	6.302	66,4 %
2013	8.555	5.662	66,2 %
2014	8.165	5.413	66,3 %
2015	7.155	4.673	65,3 %
2016	7.013	4.387	62,6 %
2017	7.167	4.240	59,2 %
2018	7.184	4.165	58,0 %
2019	6.883	4.050	58,8 %
1. Halbjahr 2020	2.265	1.201	53,0 %
Insgesamt	80.096	50.466	63,0 %

¹⁾ Seit dem 1. Juli 2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

36. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Eltern- und Frauenintegrationskurs aufgrund von Inaktivität („Kursaustritt aufgrund Inaktivität“) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Antwort zu Frage 36 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- a) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen an den neuen Kurseintritten des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der Kurseintritte darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Beide Daten stehen in keinem chronologisch-korrelativen Verhältnis zueinander. Die jeweils zu berücksichtigenden Ereignisse Kurseintritt und Kursaustritt können daher in unterschiedlichen Jahren stattfinden.

- b) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen am Teilnehmerbestand des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Bei der Anzahl der Kursaustritte handelt es sich um eine statistische Flussgröße, die einen Zeitraum abbildet. Bei der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden handelt es sich hingegen um eine Bestandsgröße zu einem einzelnen Stichtag.

37. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Eltern- und Frauenintegrationskurs unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben und nicht aufgrund von Inaktivität aus dem Integrationskurs ausgeschieden sind (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurs unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

38. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Eltern- und Frauenintegrationskurs bei erstmaliger Teilnahme unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurs bei erstmaliger Teilnahme am DTZ unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

39. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Eltern- und Frauenintegrationskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den DTZ im Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

40. Wie wird in der Integrationskursgeschäftsstatistik des Eltern- und Frauenintegrationskurses ein Kursteilnehmer gezählt, der im Deutsch-Test für Zuwanderer bei erstmaliger Teilnahme das Sprachniveau A2, im Wiederholerverfahren jedoch das Ziel-Sprachniveau B1 erreicht?
- Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationskursgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau A2 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationskursgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau B1 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationskursgeschäftsstatistik sowohl mit dem Sprachniveau A2 als auch mit dem Sprachniveau B1 geführt?

Die Fragen 40 bis 40c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

41. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Eltern- und Frauenintegrationskurs die neu eingeführte „alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen“ auf das „B1 Prüfungsergebnis“ (B1-Bestehensquote) ausgewirkt, indem jede teilnehmende Person am DTZ nur noch einfach erfasst wird, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen hat (siehe https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf;jsessionid=639B609F93806495B222A98CC7562DE6.inter.net282?__blob=publicationFile&v=3, Seite 22)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

42. Sollte nach Kenntnis der Bundesregierung im Eltern- und Frauenintegrationskurs durch den Wechsel auf die „alternative Berechnungsmethode“ (s. Frage 9) in der Integrationskursgeschäftsstatistik hinsichtlich des DTZ eine höhere (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis erreicht werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

43. Wie hoch würde nach Kenntnis der Bundesregierung im Eltern- und Frauenintegrationskurs in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in der Integrationsgeschäftsstatistik jeweils die (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis ausfallen, würde die bisherige Berechnungsmethode (testbezogene Sichtweise) statt die neue „alternative Berechnungsmethode“ (personenbezogene Sichtweise) verwendet werden (bitte die testbezogene sowie die personenbezogene Kennzahl für die Jahre 2010 bis 2020 jeweils ausweisen und den absoluten sowie relativen Unterschied angeben)?

Die Antwort zu Frage 43 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

44. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in den Zweitschriftlernkurs neu eingetreten (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in Zweitschriftlernkursen* in den Jahren 2017 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl
2017	11.931
2018	4.684
2019	2.791
1. Halbjahr 2020	570
Insgesamt	19.976

* Zweitschriftlernkurse werden seit dem 14. Februar .2017 angeboten.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

45. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) am Zweitschriftlernkurs teilgenommen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen und die Zahl der Kursteilnehmer ausweisen, bei denen im Jahresverlauf mindestens eine Kurs- oder Prüfungsteilnahme verzeichnet wurde)?

Die Antwort zu Frage 45 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

46. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Zweitschriftlernkurs mit dem Ziel-Sprachniveau B1 (oder höher) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Anzahl der Teilnehmenden am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)¹⁾ mit Prüfungsergebnis B1 GER nach Besuch des Zweitschriftlernkurses²⁾ in den Jahren 2017 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 (konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der DTZ Testteil- nehmenden	davon mit DTZ-Ergebnis B1	mit DTZ- Ergebnis B1 %
2017	*	*	
2018	4.755	967	20,3 %
2019	5.013	994	19,8 %
1. Halbjahr 2020	1.118	209	18,7 %
Insgesamt	10.892	2.172	19,9 %

¹⁾ Seit dem 1. Juli 2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

²⁾ Erfassung seit 14. Februar 2017.

* Es wurden jeweils weniger als zehn Personen erfasst. Aus Gründen des Datenschutzes wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2020 unterliegen dem Einfluss der Corona-Pandemie und fallen daher vergleichsweise niedrig aus.

47. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Zweitschriftlernkurs aufgrund von Inaktivität („Kursaustritt aufgrund Inaktivität“) beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Antwort zu Frage 47 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- a) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen an den neuen Kurseintritten des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der Kurseintritte darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Beide Daten stehen in keinem chronologisch-korrelativen Verhältnis zueinander. Die jeweils zu berücksichtigenden Ereignisse Kurseintritt und Kursaustritt können daher in unterschiedlichen Jahren stattfinden.

- b) Wie hoch ist jeweils der Anteil der „Kursaustritte aufgrund Inaktivität“ gemessen am Teilnehmerbestand des entsprechenden Jahres?

Die Verrechnung der Anzahl der Kursaustritte mit der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden darf aus methodischen Gründen nicht vorgenommen werden. Bei der Anzahl der Kursaustritte handelt es sich um eine statistische Flussgröße, die einen Zeitraum abbildet. Bei der Anzahl der aktiven Kursteilnehmenden handelt es sich hingegen um eine Bestandsgröße zu einem einzelnen Stichtag.

48. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Zweitschriftlernkurs unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben und nicht aufgrund von Inaktivität aus dem Integrationskurs ausgeschieden sind (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Zweitschriftlernkurs unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

49. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Zweitschriftlernkurs bei erstmaliger Teilnahme unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den Zweitschriftlernkurs bei erstmaliger Teilnahme am DTZ unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet. Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

50. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) jeweils die Anzahl sowie der Anteil der Personen, die den Deutsch-Test für Zuwanderer im Zweitschriftlernkurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Ziel-Sprachniveau B1 beendet haben (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Zahl der Personen, die den DTZ im Zweitschriftlernkurs bei wiederholter Teilnahme (Ergebnis der jüngsten Testteilnahme im Wiederholerverfahren) unter dem Sprachniveau B1 GER beendet haben, wurde für die Jahre 2015 bis 2020 bereits in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23574 erfragt und beantwortet.

Eine weitergehende Beantwortung setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

51. Wie wird in der Integrationskursgeschäftsstatistik des Zweitschriftlernkurses ein Kursteilnehmer gezählt, der im Deutsch-Test für Zuwanderer bei erstmaliger Teilnahme das Sprachniveau A2, im Wiederholerverfahren jedoch das Ziel-Sprachniveau B1 erreicht?
- Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau A2 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik mit dem Sprachniveau B1 geführt?
 - Wird dieser Kursteilnehmer in der Integrationsgeschäftsstatistik sowohl mit dem Sprachniveau A2 als auch mit dem Sprachniveau B1 geführt?

Die Fragen 51 bis 51c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

52. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Zweitschriftlernkurs die neu eingeführte „alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen“ auf das „B1 Prüfungsergebnis“ (B1-Bestehensquote) ausgewirkt, indem jede teilnehmende Person am DTZ nur noch einfach erfasst wird, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen hat (siehe https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf;jsessionid=639B609F93806495B222A98CC7562DE6.internet282?__blob=publicationFile&v=3, Seite 22)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

53. Sollte nach Kenntnis der Bundesregierung im Zweitschriftlernkurs durch den Wechsel auf die „alternative Berechnungsmethode“ (s. Frage 9) in der Integrationsgeschäftsstatistik hinsichtlich des DTZ eine höhere (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis erreicht werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

54. Wie hoch würde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zweitschriftlernkurs in den Jahren 2016 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) in der Integrationsgeschäftsstatistik jeweils die (Bestehens-)Quote im B1-Prüfungsergebnis ausfallen, würde die bisherige Berechnungsmethode (testbezogene Sichtweise) statt die neue „alternative Berechnungsmethode“ (personenbezogene Sichtweise) verwendet werden (bitte die testbezogene sowie die personenbezogene Kennzahl für die Jahre 2016 bis 2020 jeweils ausweisen und den absoluten sowie relativen Unterschied angeben)?

Die Antwort zu Frage 54 setzt eine Sonderauswertung voraus, deren Erstellung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

55. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und einen Integrationskurs besuchen sollen bzw. wollen eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen?

Wenn ja, wie viele Eingliederungsvereinbarungen, die den Besuch eines Integrationskurses zum Gegenstand haben, wurden in den Jahren 2010 bis 2020 jeweils geschlossen?

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist als vorrangige Maßnahme in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen (§ 3 Absatz 2a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Der Bundesregierung liegen zu den angefragten Zahlen keine Erkenntnisse vor.

56. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und einen Integrationskurs besuchen sollen bzw. wollen eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen?

Wenn ja, wie viele Eingliederungsvereinbarungen, die den Besuch eines Integrationskurses zum Gegenstand haben, wurden in den Jahren 2010 bis 2020 jeweils geschlossen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich des Abschlusses von Eingliederungsvereinbarungen mit Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Teilnahme an Integrationskursen vor. Gemäß § 5b Absatz 1 AsylbLG können die zuständigen Behörden arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannten Personenkreis gehören, schriftlich verpflichtet, an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilzunehmen.

57. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Integrationskursteilnehmer, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, sanktioniert, sollten sie ihren Integrationskurs ohne erkennbaren Grund abbrechen?

Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dabei zur Verfügung?

Der Abbruch eines Integrationskurses kann, wenn er ohne wichtigen Grund erfolgt, die Verletzung einer in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten bedeuten (siehe Antwort zu Frage 55) und als solche zu Leistungsminderungen führen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II). Das Arbeitslosengeld II wird dann in der Regel um 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs gemindert (§ 31a SGB II in Verbindung mit den Übergangsregelungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (1 BvL 7/16) tenoriert hat).

58. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Integrationskursteilnehmer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sanktioniert, sollten sie ihren Integrationskurs ohne erkennbaren Grund abbrechen?

Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dabei zur Verfügung?

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen, haben gemäß § 5b Absatz 2 Satz 1 AsylbLG nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG.

59. Wie viele Sanktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) gegenüber Integrationskursteilnehmern, die SGB-II-Leistungsbeziehende sind, ausgesprochen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Auch zu dem hier nachgefragten Zeitraum liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21817 vom 24. August 2020, wird verwiesen.

60. Wie viele Sanktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) gegenüber Integrationskursteilnehmern, die Asylbewerberleistungsbeziehende sind, ausgesprochen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen aus der Asylbewerberleistungsstatistik vor.

61. Wie viele Sanktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) gegenüber SGB-II-Leistungsbeziehenden ausgesprochen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen und weiter nach folgenden Staatsangehörigkeiten: Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer, Westbalkanstaaten untergliedern)?

Wie hoch war die Sanktionssumme insgesamt sowie in den einzelnen Jahren?

Die jeweilige Anzahl der neu sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als Jahressumme für die einzelnen Monate der Jahre 2010 bis 2019 sowie die einzelnen Monate des Jahres 2020 bis zum letzten vorliegenden Berichtsmonat Juli 2020 differenziert nach Staatsangehörigkeiten kann der Anlage entnommen werden.

Die Zahl der neu festgestellten Leistungsminderungen liegt höher als die Anzahl der neu sanktionierten Leistungsberechtigten, da ein Leistungsberechtigter im Betrachtungszeitraum auch von mehr als einer Leistungsminderung betroffen sein kann. Für die einzelne Leistungsminderung liegen soziodemographische Merkmale wie beispielsweise die Staatsangehörigkeit nicht vor; deshalb wird die Frage anhand der neu sanktionierten Leistungsberechtigten beantwortet.

Der deutliche Rückgang ab Mai 2020 ist darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Corona-Pandemie die Regelungen zu den Leistungsminderungen ab Mitte März 2020 ausgesetzt waren, da mangels möglicher Anhörungen die verfas-

sungsrechtlich gebotene Prüfung von Härtefällen nicht gewährleistet war. Soweit es in Einzelfällen danach dennoch zu Leistungsminderungen kam, ergeben sich diese im Wesentlichen aus Pflichtverstößen aus der Vergangenheit.

Soweit seit Juli 2020 persönliche Anhörungen wieder möglich sind, können grundsätzlich Verletzungen von Mitwirkungspflichten wieder zu Leistungsminderungen führen.

62. Wie viele Sanktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) gegenüber Asylbewerberleistungsbeziehenden ausgesprochen (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Wie hoch war die Sanktionssumme insgesamt sowie in den einzelnen Jahren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen aus der Asylbewerberleistungsstatistik vor.

63. Welche Gesamtkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) für die Integrationskurse (insgesamt) angefallen?

Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse nach einzelnen Kursarten wurden bereits in der Großen Anfrage Bundestagsdrucksache 19/18352 erfragt und in der entsprechenden Antwort für den Zeitraum vom

1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2019 sowohl in Bezug auf die Gesamtkosten als auch die Kosten nach Kursarten angegeben.

Ergänzend werden die Kosten im Zeitraum 2010 bis 2020 nach Kursarten in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Kursart	Gesamtkosten 2010 – 2020
Mittelabfluss Gesamt	4.674.915.614,43 €
Allgemeine Integrationskurse	2.099.069.087,15 €
Alphabetisierungskurse	1.283.987.165,82 €
Jugendkurse	165.416.227,58 €
Frauen/Elternkurse	164.247.170,75 €
Zweitschriftlernerkurse	49.894.633,26 €

64. Welche Gesamtkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) für den Allgemeinen Integrationskurs angefallen?

Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen.

65. Welche Gesamtkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) für den Alphabetisierungskurs angefallen?

Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen.

66. Welche Gesamtkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) für den Jugendintegrationskurs angefallen?

Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen.

67. Welche Gesamtkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) für den Eltern- und Frauenintegrationskurs angefallen?

Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen.

68. Welche Gesamtkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) für den Zweitschriftlernkurs angefallen?

Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen.

Impressum

Empfänger:	MdB Springer AfD
Auftragsnummer:	309706
Titel:	Anzahl im Berichtsmonat neu sanktionierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Region:	Deutschland
Berichtsmonat:	Zeitreihe (Jahressummen / Monatswerte)
Erstellungsdatum:	23.11.2020
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 309706
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Anzahl im Berichtsmonat neu sanktionierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Deutschland

Zeitreihe (Jahressummen / Monatswerte)

Berichtszeitraum	Insgesamt	darunter nach Staatsangehörigkeit					
		Deutsche	Ausländer ¹⁾	EU-Ausländer ²⁾	Drittstaaten ³⁾	Asylherkunftsänder ⁴⁾	Westbalkan ⁵⁾
		1	2	3	4	5	6
2010	713.374	590.307	119.064	24.312	98.137	9.290	11.774
2011	773.098	633.756	135.276	27.836	110.800	10.635	14.691
2012	810.787	666.916	139.938	29.477	113.707	11.047	16.555
2013	784.915	644.531	136.787	29.768	109.854	11.173	16.664
2014	768.267	626.033	139.125	32.343	109.201	11.584	17.893
2015	735.629	598.160	135.658	34.353	102.544	11.339	20.272
2016	722.422	575.871	144.792	38.957	107.029	16.079	21.825
2017	737.705	570.933	164.623	42.878	123.296	30.259	22.827
2018	709.989	532.499	174.990	43.357	133.603	44.603	22.974
2019	637.705	468.495	166.621	40.222	128.515	49.306	21.195
Januar 2020	21.136	15.882	5.179	1.265	3.976	1.487	709
Februar 2020	18.316	13.866	4.392	1.032	3.408	1.410	569
März 2020	19.207	14.421	4.726	1.131	3.640	1.587	620
April 2020	21.047	15.922	5.047	1.217	3.896	1.629	646
Mai 2020	5.188	3.811	1.355	349	1.026	523	153
Juni 2020	3.046	2.256	777	193	595	327	75
Juli 2020	2.455	1.835	616	171	448	247	67

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Ohne Staatenlos/Keine Angabe

2) Ohne Personen mit der Staatsangehörigkeit Vereinigtes Königreich.

3) Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Zudem werden die "Staatenlosen" zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.

4) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia oder Syrien.

5) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien oder Serbien.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**Sanktionen (allgemein)**

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von ELB (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn ELB Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Sanktionsbestand

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese ELB vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 %, bei Meldeversäumnissen 10 % des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf Alg II, Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von Alg. Bei sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch ist der Sanktionsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs auf Gesamtregelleistung im Berichtsmonat, d. h. es liegt wegen Minderung kein Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung vor. Dies tritt dann ein, wenn der sich aus dem Regelbedarfsatz errechnete Sanktionsbetrag höher ist, als der nach einer ggf. vorhandenen Einkommensanrechnung sich ergebende Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung, welche neben der Regelleistung auch Mehrbedarfe und KdU umfasst. Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der ELB dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie bspw. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen ELB ermittelt.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**Sanktionsquote**

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Sanktionsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote ausgewiesen.

Jährliche Sanktionsverlaufsquote

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote, Aussagen über das Ausmaß der Sanktionierung von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, die im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurden.

Für die Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr sanktioniert waren, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Sanktion im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der sanktionierten ELB eines Jahres. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Sanktionen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.

